

Geschützte Insekten in der Schweiz

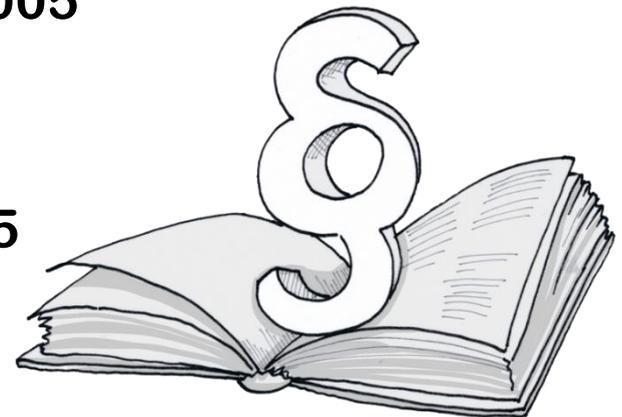


**Gesetzgebung
Umweltschutz
geschützte Arten**



Meilensteine

- 1875 Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, Bundesgesetz über die Fischerei
- 1876 Forstpolizeigesetz -> Waldgesetz von 1991
- 1955 Gewässerschutzgesetz
- 1966 Natur- und Heimatschutzgesetz
- 1969 Giftgesetz -> Chemikaliengesetz 2005
- 1978 Tierschutzgesetz
- 1983 Umweltschutzgesetz
- 1986 Stoffverordnung -> ChemRRV 2005



- Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen
- Die natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere die biologische Vielfalt (Biodiversität) und die Fruchtbarkeit des Bodens sollen dauerhaft erhalten werden
- Verankerung dieser Grundlagen in der Neufassung der Bundesverfassung vom 18. April 1999.



- **Bundesverfassung (in Kraft seit dem 1.1.2000)**

- **Art. 74 Umweltschutz**

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

² Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

- **Art. 78 Natur- und Heimatschutz**

¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.

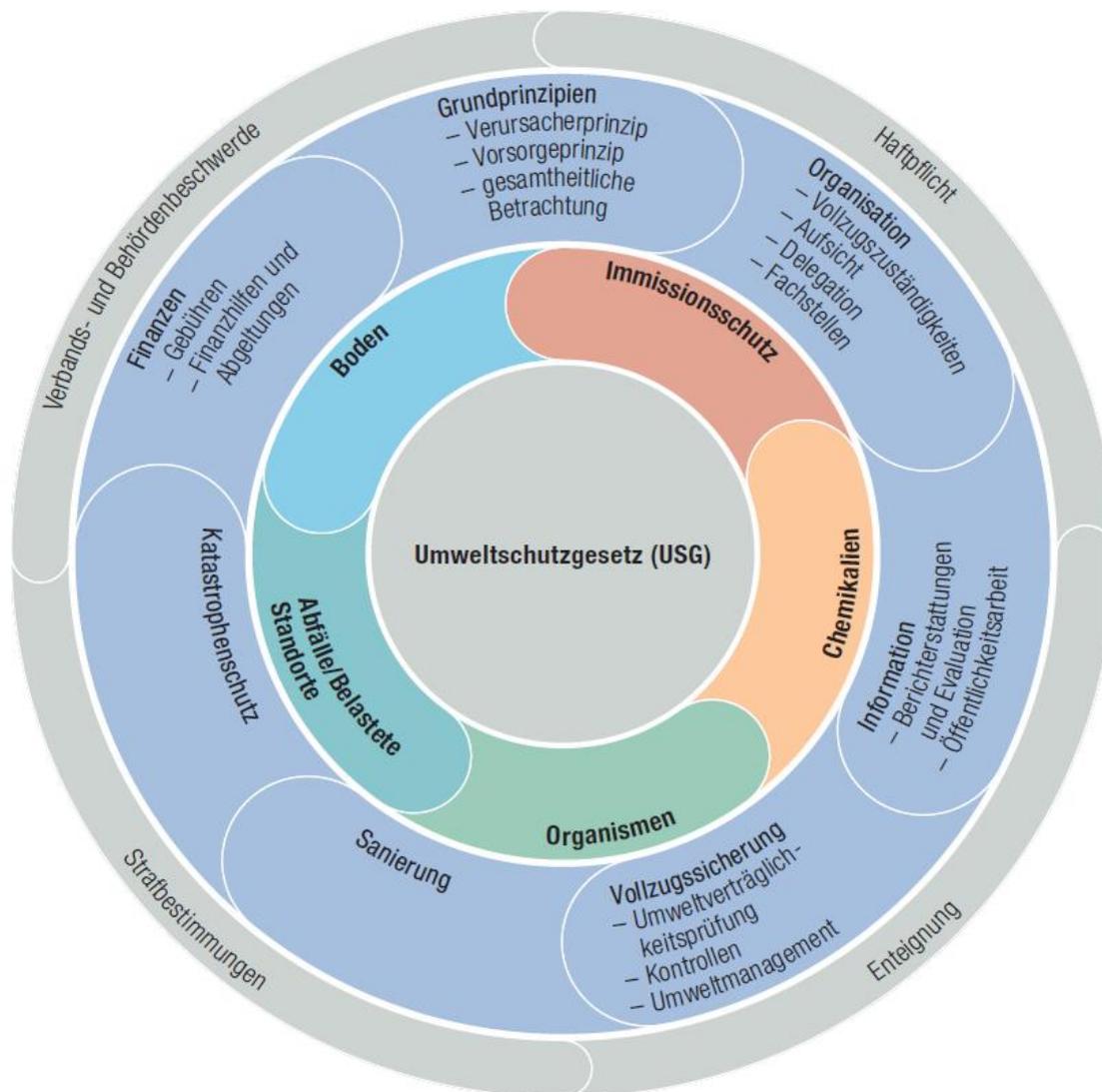
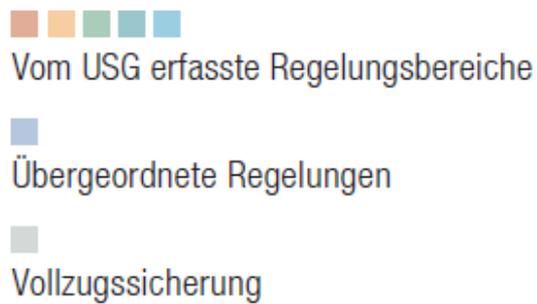
² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

³ Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

⁴ Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es

Umweltschutzgesetz



Zuständigkeit Bund



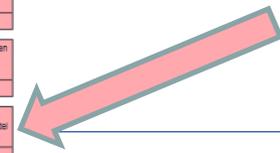
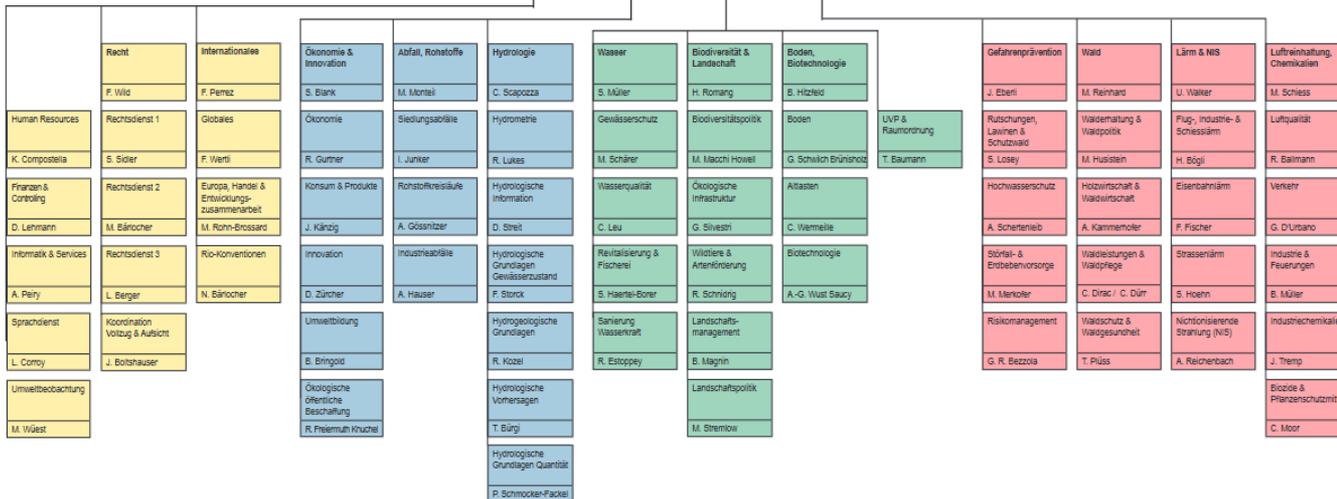
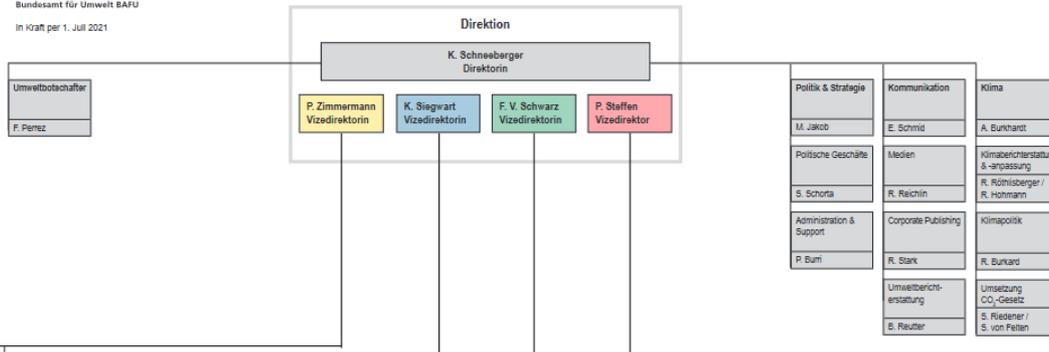
- UVEK: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
- BAFU: Bundesamt für Umwelt

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

In Kraft per 1. Juli 2021



Bundesgesetz über den Umweltschutz

vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Jan. 2021)

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. April 2020)

Art. 18 Schutz von Tier- und Pflanzenarten

¹ Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

^{1bis} Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.⁵⁴

^{1ter} Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.⁵⁵

² Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Juni 2017)

Art. 1

...Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone berücksichtigen die Anforderungen von Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege

Anhänge

1: Liste der schützenswerten Lebensraumtypen

2: Liste der geschützten Pflanzen

3: Liste der geschützten Tiere

4: ...

- Anhang 3: Liste der geschützten Tiere
 - Insekten: Einige Libellen, einige Schmetterlinge (Tagfalter), einige Käferarten (Lauf- und Bockkäfer), einige Heuschrecken, 2 Ameisenarten (**Rote Waldameise und Amazonenameise**)
 - Säugetiere: 4 Spitzmausarten, Baumschläfer, Zwergmaus, Haselmaus, alle Fledermäuse
 - Alle Amphibien, alle Reptilien
- Anhang 4: Liste der kantonal zu schützenden Arten
 - Alle Schläfer, alle Spitzmäuse, Igel

- 📄 Liste der geschützten Tiere

wissenschaftlich	deutsch
Invertebrata	Wirbellose
Mollusca	Weichtiere (Schnecken, Muscheln)
Charpentieria thomasiana (Pini)	Studers Schliessmundschnecke
Tandonia nigra (K. Pfeiffer)	Schwarzer Kielschneigel
Trichia biconica (Eder)	Nidwaldner Haarschnecke
Unio crassus Philipsson	Kleine Flussmuschel, Gemeine muschel
Unio mancus Lamarck	Südliche Malermuschel
Zoogenetes harpa (Say)	Harfenschnecke
Insecta	Insekten
Odonata	Libellen
Aeshna caerulea Ström.	Alpen-Mosaikjungfer
Aeshna subarctica Walker	Hochmoor-Mosaikjungfer
Boyeria irene Fonsc.	Boyeria
Calopteryx virgo meridionalis Selys	Südliche Prachtlibelle
Ceragrion tenellum Villers	Späte Adonisl libelle
Coenagrion lunulatum Charp.	Mond-Azurjungfer
Coenagrion mercuriale Charp.	Helm-Azurjungfer
Epitheca bimaculata Charp.	Zweifleck
Gomphus simillimus Selys	Gelbe Keiljungfer
Gomphus vulgatissimus L.	Gemeine Keiljungfer
Lestes dryas Kirby	Glänzende Binsenjungfer
Leucorrhinia albifrons Burm.	Oestliche Moosjungfer
Leucorrhinia caudalis Charp.	Zierliche Moosjungfer
Leucorrhinia pectoralis Charp.	Grosse Moosjungfer
Nehalennia speciosa Charp.	Zwerglibelle
Onychogomphus forcipatus L.	Kleine Zangenlibelle
Onychogomphus uncutus Charp.	Grosse Zangenlibelle
Ophiogomphus cecilia Fourc.	Grüne Keiljungfer
Oxygastra curtisii Dale	Gekielte Smaragdlibelle
Sympetma braueri Bianchi	Sibirische Winterlibelle
Sympetrum depressiusculum Selys	Sumpf-Heidelibelle
Sympetrum flaveolum L.	Gefleckte Heidelibelle
Mantodea	Fangschrecken
Mantis religiosa L.	Gottesanbeterin

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Mai 2017)



Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b) bedrohte Tierarten zu schützen;
- c) die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d) eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten

- Das Gesetz bezieht sich auf die folgenden in der Schweiz wildlebenden Tiere: Vögel, Raubtiere, Nagetiere wie Biber, Murmeltiere, Eichhörnchen
 - Die jagdbaren Arten sind aufgeführt in Artikel 2 und ebenso die Schonzeiten für sie:
 - Es stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben.
 - Kantone können Selbsthilfemassnahmen bewilligen
- **Keine Relevanz für Insekten**

- Regelt
 - Die Würde der Tiere
 - Das Wohlergehen der Tiere
 - Die Tierversuche
- Art. 2 Geltungsbereich

² Das Gesetz gilt für Wirbeltiere. Der Bundesrat bestimmt, auf welche wirbellosen Tiere es in welchem Umfang anwendbar ist.

- Art. 4 Grundsätze, Absatz 2

Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. ...

➤ Gilt für Wirbeltiere, keine Relevanz für Insekten

- Art. 1 Gegenstand
 - Diese Verordnung regelt den Umgang mit Wirbeltieren, Kopffüßern (*Cephalopoda*) und Panzerkrebsen (*Reptantia*), ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen.
- Keine Relevanz für Insekten

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES)

vom 16. März 2012 (Stand am 1. Mai 2017)

Früher: Artenschutzverordnung (ASchV, bis 2013)

¹ Dieses Gesetz regelt die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, mit Teilen solcher Tiere und Pflanzen sowie mit Erzeugnissen, die daraus hergestellt sind.

² Als geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten:

a. ...

➤ Keine Relevanz für Insekten

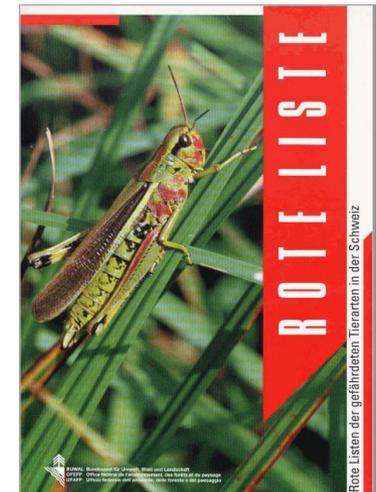
- Rote Listen sind anerkannte wissenschaftliche Gutachten, in denen der Gefährdungsgrad von Arten dargestellt ist.
- Die Weltnaturschutzunion IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) veröffentlichten Listen weltweit vom Aussterben gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- In der Schweiz werden Rote Listen im Auftrag des BAFU von Fachpersonen erstellt.

Von der IUCN definierte
Gefährdungskategorien

LC	Ungefährdet
NT	Potentiell gefährdet
VU	Bedroht
EN	Stark bedroht
CR	Vom Aussterben bedroht
RE	In der Schweiz ausgestorben
DD	Datengrundlage ungenügend

- Rote Listen für 27 Organismengruppen:
 - 6 Pflanzen, Pilz- und Flechtengruppen
 - 21 Tiergruppen
 - Brutvögel
 - Fledermäuse
 - Reptilien
 - Säugetiere
 - Fische und Rundmäuler
 - Weichtiere...

- Insekten
 - Coleoptera: Prachtkäfer, Bockkäfer, Rosenkäfer, Schröter (Buprestidae, Ceramycidae, Cetoniidae, Lucanidae) (2016)
Laufkäfer und Sandlaufkäfer (Carabidae und Cicindelidae) (1994),
Wasserkäfer (Hydradephaga) (1994)
 - Lepidoptera: Tagfalter und Widderchen (Papilionidea, Hesperioidea, Zygaenidae) (2014)
 - Eintagsfliegen, Steinfliegen, Köcherfliegen (Ephemeroptera, Plecoptera, Trichoptera) (2012)
 - Heuschrecken (Orthoptera) (2007)
 - Libellen (Odonata) (2007)
 - Bienen (Apidae und andere Familien) (1994)
 - Ameisen (Formicidae) (1994)
 - Schnaken (Diptera: Tipulidae) (1994)
 - Netzflügler (Neuroptera) (1994)



Synthese Rote Listen Stand 2010



Tab. 6 > Das Rote-Listen-Programm des Bundes

Das Programm besteht aus einem Bündel von organismenspezifischen Projekten, die in mehrjähriger Erarbeitungszeit entstehen und alle zehn oder mehr Jahre veröffentlicht werden. Hellorange: Vorbereitungsphase Rote-Liste-Projekt (siehe Abb. 16); orange: Produktionszeitraum; rot: Publikation; RL = Erstausgabe; rRL = revidierte Ausgabe; grau: wissenschaftliche Rote Liste ohne Rechtskraft.

- Schnaken
- Tagfalter
- Weitere Grossschmetterlinge
- Holzbewohnende Käfer
- Kurzflügelkäfer
- Köcherfliegen
- Ameisen
- Bienen
- Lauf- und Sandlaufkäfer
- Wasserkäfer
- Netzflügler
- Steinfliegen
- Heuschrecken
- Libellen
- Eintagsfliegen

Rote Listen	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012		
Säugetiere nach Jagdgesetz																		RL																				
Fledermäuse																			RL																			
Übrige Säugetiere																																						
Brutvögel	RL																								rRL												rRL	
Reptilien					RL																																	
Amphibien					RL							RL																										
Fische und Rundmäuler														RL													RL										rRL	
Schnaken																																						
Tagfalter												RL																										
Weitere Grossschmetterlinge																					RL			RL														
Holzbewohnende Käfer																																						
Kurzflügelkäfer																																						
Köcherfliegen																																						RL
Ameisen																																						
Bienen																																						
Lauf- und Sandlaufkäfer																																						
Wasserkäfer																																						
Netzflügler																																						
Steinfliegen																																						RL
Heuschrecken																					RL																rRL	
Libellen												RL																										
Eintagsfliegen																																					rRL	
Zehnfüsskrebse																																						
Webspinnen																																						
Schnecken und Muscheln																																					rRL	
Gefässpflanzen																																						
Moose																																						
Armluchteralgen																																						
Boden- und Baumflechten																																						
Grosspilze																																						

Quelle: BAFU

BAFU: Gefährdete Arten in der Schweiz: Synthese Rote Listen, Stand 2010

- Keine geschützten Arten bei den Vorratsschädlingen (Motten und Käfer), viele sind weltweit verbreitet
- Keine geschützten Arten bei den Hygieneschädlingen wie Schaben, Bettwanzen, Fischchen,
- Käfer: Keine geschützten Arten, die sich im Trockenholz entwickeln, noch bei den Speckkäfern
- Zweiflügler: Stubenfliege, Stechmücken sind nicht geschützt
- Hymenoptera:
 - Honigbiene ist nicht durch die nationale Gesetzgebung geschützt
 - Keine geschützten Bienen (Apoidea) einschliesslich Hummeln
 - Keine geschützten Wespenarten
 - Ameisen: Hausameisen (Lasius-Arten) nicht geschützt. **Rote Waldameise ist geschützt!**

- Laut Natur- und Heimatschutzverordnung NHV sorgen die Kantone für den Vollzug der Aufgaben. Zuständig sind die Fachstellen für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege.
- Die Kantone sorgen für die Mitwirkung ihrer Fachstellen für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege
- Kantonale Gesetze können zusätzlich Arten schützen (z.B. Schläfer)

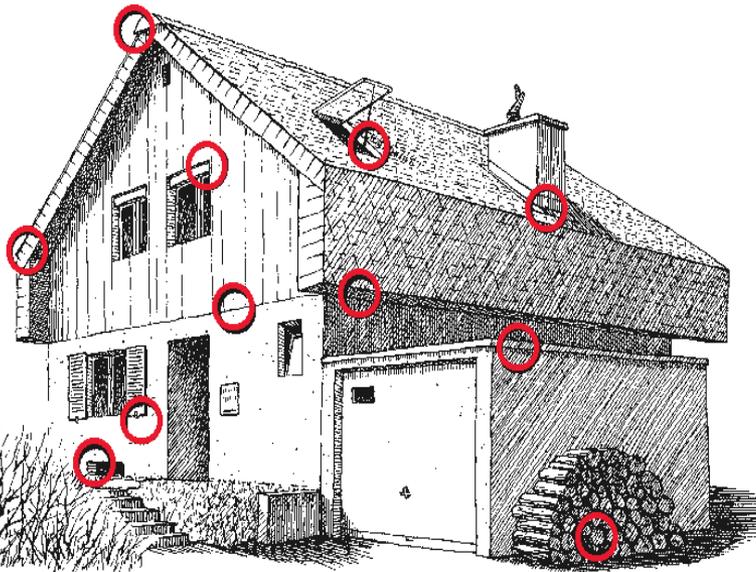
➡ Insekten? (Wo?)

Wo ist Vorsicht geboten?



- Vorsicht am und ums Haus, wo geschützte Tierarten auftreten können:
- Fledermäuse (alle Arten sind geschützt)
- Ruhende oder brütende Vögel
- Reptilien, Amphibien
- Generell allergrösste Vorsicht bei Gewässern

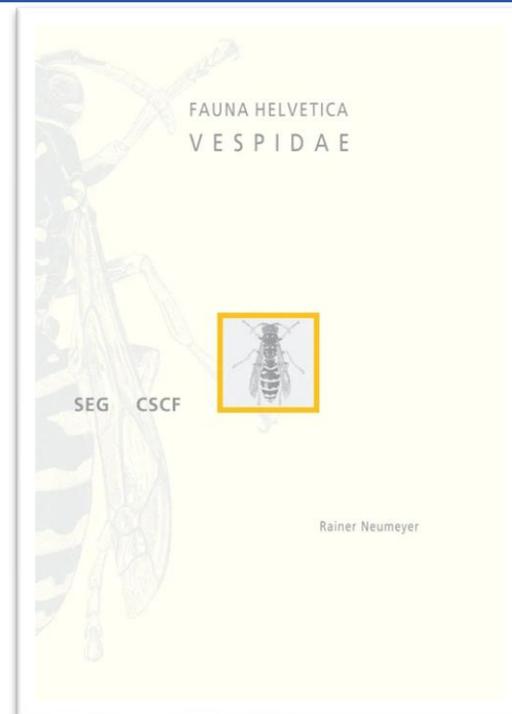
Viele der Schlupfwinkel, die von Wespen zum Nestbau genutzt werden, eignen sich als **Wochenstuben** und zu anderen Jahreszeiten als **Winterquartiere** für einheimische Fledermäuse.



Zwergfledermaus,
Wochenstube im Spalt einer
Fassade (Bilder: Wikipedia)

Gefährdungstatus der Wespen CH

- Für die Faltenwespen der Schweiz existiert noch keine Rote Liste. Die Angaben zu den Gefährdungskategorien sind eine provisorische Empfehlung.
- Einschätzung laut Buch Vespidae (Reihe Fauna Helvetica) 2019:



<i>Polistes dominula</i>	Gallische Feldwespe	Ungefährdet	LC
<i>Dolichovespula media</i>	Mittlere Wespe	Potentiell gefährdet	NT
<i>Dolichovespula saxonica</i>	Sächsische Wespe	Potentiell gefährdet	NT
<i>Vespula germanica</i>	Deutsche Wespe	Ungefährdet	LC
<i>Vespula vulgaris</i>	Gemeine Wespe	Ungefährdet	LC
<i>Vespa crabro</i>	Hornisse	Ungefährdet	LC

LC	Ungefährdet
NT	Potentiell gefährdet
VU	Bedroht
EN	Stark bedroht
CR	Vom Aussterben bedroht
RE	In der Schweiz ausgestorben
DD	Datengrundlage ungenügend

IUCN Gefährdungskategorien

- Wespen (inkl. Hornissen) sind einheimische Tiere
- Wichtige Rolle in der Umwelt
- Artenkenntnis
- Gute Kenntnisse der Biologie (Lebenszyklus, Aggressivität, Gefährdung)
- Gespräch mit Kundschaft: Nicht jedes Nest muss entfernt werden
- Umsiedelung

- Rechtlich sind einheimischer Insekten in der Schweiz kaum geschützt. Der Schutz einzelner Arten ist sehr punktuell, einzelne Arten sind gelistet. Zu sehr vielen Familien gibt es nicht einmal Rote Listen.
- Dies ist kein Freipass für das Töten aller lästig auftretenden Insekten, noch für sorglosen Umgang mit Bioziden.
- Das Prinzip der Nachhaltigkeit und der Schutz der einheimischen Fauna, Flora und Lebensgemeinschaften sollte sich jede Schädlingsbekämpfungsfirma auf die Fahne schreiben, die professionell auftreten will.

- Ziel Umweltschutzgesetz USG und Natur- und Heimatschutzverordnung NHV ist der Erhalt von Arten, Biotopen und Lebensgemeinschaften
- Im Fall von einheimischen Arten muss das Ziel immer sein, einzelne störende Individuen bzw. Völker zu bekämpfen und nicht ganze Populationen.
- Bekämpfungsmassnahmen bei einheimische Insektenarten müssen immer gezielt und punktuell sein.
- Eine professionelle Bekämpfung ist praktizierter Umweltschutz, weil die ungefährlichsten Produkte angewendet werden und die Menge Biozide reduziert werden kann:
 - Günstigster Wirkstoff (schnell und vollständig abbaubar, geringe Toxizität)
 - Ausbringtechnik
 - Begrenzen der kontaminierten Flächen und absoluten Menge der Präparate

- Schweizweit ist bei den für Schädlingsbekämpfer relevante Insektenarten nur die **Rote Waldameise** geschützt.
- Vorsichtig muss man beim Einsatz von Bioziden an Orten sein, bei denen sich geschützte Arten aufhalten könnten (z.B. Fledermäuse)
- Einheimische Insektenarten sollten immer nur punktuell bekämpft werden, Ziel ist nie die Ausrottung der Art bzw. Population
- Schutz von Tieren, Pflanzen und Lebensgemeinschaften wird nicht infrage gestellt

